



INGEGANGEN AM 16. JAN. 2017 / 1153 Pa

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Vorsitzender der Länderkommission

Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

11. Januar 2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9470 E16 -5- 18 Bitte immer angeben!	12.10.2016 231-RP/1/16		06131 16-0 06131 16-4914

**Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
in der Justizvollzugsanstalt Rohrbach (Frauenabteilung) am 11.07.2016
hier: Stellungnahme zum Besuchsbericht**

Sehr geehrter Herr

für Ihr Schreiben danke ich und nehme zu den im Besuchsbericht angeführten Empfehlungen sowie den weiteren Vorschlägen wie folgt Stellung:

Zu C I (Umkleidung bei Zugang)

§ 84 Abs. 3 LJVollzG ermöglicht die allgemeine Anordnung des Anstaltsleiters dahingehend, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme mit einer Entkleidung verbunden zu durchsuchen sind. Diese Anordnungsbefugnis ist dadurch eingeschränkt, dass die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung nur „in der Regel“ erfolgen soll. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der Anordnung stets den Einzelfall abzuwägen. Ist danach die Gefahr des Einbringens verbotener Gegenstände auszuschließen, darf von der Anordnung kein Gebrauch gemacht werden.

1/6

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Tag der
Deutschen Einheit

Mainz
2.-3. Oktober 2017



Die Durchsuchung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ist im Sicherungsplan der JVA Rohrbach geregelt. Die dortige Formulierung verwies bisher auf § 84 Abs.2 StVollzG bzw. § 44 Abs. 3 LUVollzG. Dies wurde zwischenzeitlich durch § 84 LJVollzG ersetzt. Die Bediensteten der JVA Rohrbach, hier insbesondere die Schichtleiter, die regelmäßig bei einer Aufnahme zugegen sind, wurden entsprechend sensibilisiert.

Zu C II (Doppelbelegung von Hafträumen)

Aufgrund der bestehenden Belegungssituation müssen Gefangene auch gemeinschaftlich untergebracht werden.

In der JVA Rohrbach stehen dafür für die weiblichen Gefangenen insgesamt 6 größere Hafträume mit jeweils 19,70 m² Grundfläche (zuzüglich der baulich getrennten und gesondert entlüfteten Toilette mit 1,38 m²) zur Verfügung. Diese Hafträume werden zuerst doppelt belegt, reichen aber bisweilen nicht aus, um alle weiblichen Gefangenen unterzubringen.

Die Grundfläche der übrigen Hafträume beträgt 10,17 m². Zieht man davon die Fläche des abgetrennten Nassbereiches mit 1,38 m² ab, verbleibt eine Restgrundfläche von 8,79 m². Diese entspricht zwar nicht dem vom CPT bei Doppelbelegung als wünschenswert erachteten Standard von mindestens 10 m² (6 m² plus 4 m²), welcher insbesondere beim Neubau von Gefängnissen angestrebt werden soll. Jedoch ist der vom CPT allgemein bei Gemeinschaftsunterbringung geforderte Mindeststandard von 4 m² pro Gefangener - also 8 m² bei Doppelbelegung - gewahrt.

Die im Besuchsbericht angeführte Entscheidung des OLG Frankfurt betraf eine andere Fallkonstellation, nämlich die gemeinsame Unterbringung mit einem weiteren Gefangenen in einem Haftraum mit einer Grundfläche von ca. 7,5 m² und einer nur durch eine ca. 80 cm hohe Vorstellwand abgetrennten Toilette ohne separate Entlüftung. Ein Verstoß gegen Artikel 1 Abs. 1 GG und Artikel 3 EMRK wurde vom OLG Frankfurt bei Mehrfachbelegung von Hafträumen für den Fall bejaht, dass die Toilette nicht abgetrennt oder nicht gesondert entlüftet ist und gleichzeitig die Mindestmaße hinsichtlich



des erforderlichen Luftraums von 16 m³ oder hinsichtlich der erforderlichen Bodenfläche von 6 m² bzw. 7 m² jeweils pro Gefangener nicht eingehalten werden.

Soweit bzgl. der Haftraumbelegung auf den Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle Bezug genommen wird, beziehen sich die Ausführungen dort wiederum auf eine Entscheidung des BGH und die vorausgehende Entscheidung des OLG Hamm. Aus diesen Entscheidungen ergibt sich, dass die Frage, wann die räumlichen Verhältnisse in einer Strafanstalt derart beengt sind, dass die Unterbringung eines Gefangenen die Menschenwürde verletzt, sich nicht abstrakt-generell klären lässt, sondern der tatrichterlichen Beurteilung überlassen bleiben muss. Das OLG Hamm hat einen Verstoß gegen die Menschenwürde auch bei Ausstattung des Haftraums mit einer räumlich abgetrennten, gesondert entlüfteten und damit den insoweit zu stellenden Anforderungen genügenden Toilette für den Fall bejaht, dass jedem Gefangenen eine (Haftraum-)Grundfläche von rechnerisch weniger als 5 m² zur Verfügung steht (in dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall 4,53 m²).

In der JVA Rohrbach verbleiben aufgrund der Haftraumgröße von 10,17 m² bei einer Doppelbelegung rechnerisch etwas mehr als 5 m² pro Gefangener. Eine mit der Menschenwürde nicht zu vereinbarende gemeinsame Unterbringung liegt daher nicht vor, so dass auch die Zustimmung der Gefangenen zu einer gemeinsamen Unterbringung gemäß § 18 Abs. 2 LJVollzG möglich ist. Eine Belegung dieser Hafträume erfolgt jedoch nur, wenn Plätze in den größeren Hafträumen mit jeweils 19,70 m² Grundfläche nicht mehr zur Verfügung stehen.

Zu C III (Sprachmittlung bei Arztgesprächen)

Die Frage des Videodolmetschens wird hier zurzeit auf grundsätzliche Machbarkeit geprüft (Prüfung der technischen Bedingungen und Abklärung der grundlegenden rechtlichen Fragen, u.a. Datenschutz, Erfordernis vereidigter Dolmetscher, Zulassung aus dem Ausland).



Zu C IV (Dokumentation von besonderen Sicherungsmaßnahmen)

Die Dokumentation von Sicherungsmaßnahmen erfolgt bisher in einer gesondert angelegten Excel-Tabelle von Hand nach Vorlage der entsprechenden Verfügung in Papierform.

Die Nachprüfung der Tabelle durch die JVA Rohrbach hat ergeben, dass in Einzelfällen (Männerbereich) kein Enddatum eingetragen wurde, obwohl die Maßnahme tatsächlich bereits seit längerem beendet war. Diese Feststellungen betreffen allein das Jahr 2015. Nach der Umsetzung verwaltungsorganisatorischer Maßnahmen (Zentralisierung der Zuständigkeit und Einführung verschiedenfarbiger Blätter) sowie regelmäßiger Sensibilisierung der Mitarbeiter konnte hier für 2016 eine deutliche Verbesserung festgestellt werden. Die zum Besichtigungszeitpunkt noch offenen Maßnahmen waren alle noch nicht beendet.

Zudem ist vorgesehen, mittelfristig die Dokumentation von besonderen Sicherungsmaßnahmen in das digitale Aktenverwaltungsprogramm „Basis-Web“ aufzunehmen, so dass dann eine Abfrage der noch aktiven Maßnahmen tagesaktuell erfolgen und die doppelte Buchführung (Anordnung auf Papier, Vermerk im Basis-Web, Eintragung in Excel-Liste) entfallen kann.

Zu C V (Anklopfen)

Seit dem Besuch der Nationalen Stelle wird das Anklopfen als Bestandteil des respektvollen Umgangs miteinander auf der Frauenabteilung der JVA Rohrbach praktiziert. Mit einer entsprechenden Dienstanweisung wurde die Notwendigkeit nochmals bestätigt. Es ist nunmehr jedes Betreten des Haftraumes grundsätzlich durch Anklopfen anzukündigen; ein Absehen hiervon ist nur dann gerechtfertigt, wenn im konkreten Einzelfall besondere Sicherheitsgründe entgegenstehen.

Zu D I (Grundausstattung mit Kleidung)

Die Kleidung der weiblichen Gefangenen wird in der JVA Rohrbach gewaschen. Beim Wäschetausch (jeweils montags) erhalten die Gefangenen noch am Abgabetag in



gleicher Anzahl saubere Freizeit- als auch Sport-T-Shirts. Zu Wartezeiten kommt es also nicht, so dass immer das komplette Bekleidungspaket zur Verfügung steht.

Bislang erhielten die weiblichen Gefangenen in der JVA Rohrbach wöchentlich 3 Freizeit-T-Shirts sowie 1 Sport-Shirt. Seit November 2016 umfasst die Grundausrüstung nunmehr 4 Freizeit-T-Shirts sowie 1 Sport-Shirt.

Zu D II (Besuchszeiten)

Die Mindestbesuchszeit für Straf- und Untersuchungsgefangene beträgt zwei Stunden und wurde gegenüber der Regelung in § 24 Abs. 1 StVollzG deutlich ausgeweitet. Darüber hinaus wird durch die nochmals erhöhte Besuchszeit für Kinder unter 18 Jahren (§ 33 Abs. 2 LJVollzG) dem Kindeswohl Rechnung getragen und einer Entfremdung des inhaftierten Elternteils entgegengewirkt.

Die von der JVA Rohrbach vorgegebenen Besuchszeiten reichen im Regelfall noch aus, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und durch Besuchsangebote schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken.

In besonders begründeten Fällen werden zudem Sonderbesuche genehmigt. Hier ist ein tragbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Gefangenen und ihrer Angehörigen an möglichst umfangreichen Außenkontakten und den Belangen der Sicherheit, Ordnung und personellen Besetzung der JVA Rohrbach gefunden. Eine Ausweitung der Besuchskontakte auch auf Wochenendtage ist zwar wünschenswert, jedoch mit den derzeitigen personellen Ressourcen nicht umsetzbar.

Zu D III (Hausordnung)

Zu Nr. 1 – Mehrsprachigkeit

Die Rahmenhausordnung für Jugendstraf- und Justizvollzugsanstalten des Landes Rheinland-Pfalz steht in 16 Fremdsprachen (u. a. Arabisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch und Türkisch) zur Verfügung.

Eine Übersetzung der internen ergänzenden Hausordnung der JVA Rohrbach in die Sprachen Englisch, Französisch und Russisch ist geplant.



Zu Nr. 2 – Vertraulicher Schriftwechsel

In der ergänzenden Hausordnung der JVA Rohrbach wurde die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter in den Katalog der Adressaten aufgenommen, deren Schriftwechsel nicht überwacht wird.

Mit freundlichen Grüßen

